



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 650-652)
Titel	151. Schulordnung für die Volksschulen des Kantons Zürich (§ 39 des U.-G.) vom 7. November 1866, G. u. V. 1866. 323.
Ordnungsnummer	
Datum	07.11.1866

[S. 650] I. Schullokal.

1. Für die Einrichtung und die Bestuhlung der Lehrzimmer ist die Verordnung betreffend Erbauung der Schulhäuser maßgebend.
2. Vor jeder Bankreihe soll eine Wandtafel angebracht werden.
3. Am geeigneten Orte ist ein Tisch (Pult) für den Lehrer und der Lektionsplan anzubringen.
4. Jedes Lehrzimmer soll wenigstens einen den Bedürfnissen entsprechenden Schrank zur Aufbewahrung der allgemeinen Lehrmittel u. dgl. enthalten.
5. Jeden Tag wird das Schulzimmer zwei Mal, Mittags und Abends nach beendigter Schule, durchlüftet. Wöchentlich wenigstens zwei Mal muß dasselbe nebst dem Zugang gekehrt und hierauf das Geräthe abgewischt werden.
6. Wo die Verwendung der Schullokalitäten für andere Zwecke, z. B. Ganten, Versammlungen u. dgl., bewilligt worden ist, haben die Betreffenden, welche die Schullokalität benutzen, dafür zu sorgen, daß hiedurch entstandene Verunreinigungen rechtzeitig beseitigt und allfällige Schädigungen ausgebessert werden.
7. Bei dem Heizungsgeschäft ist darauf zu achten, daß im Schulzimmer weder Rauch noch übler Geruch entsteht und eine gehörige Wärme herrscht. Zur bessern Regulierung soll sich in jedem Lehrzimmer ein Thermometer vorfinden.
8. Der Lehrer hat mit Berücksichtigung der Schulklassen den Schülern ihre Plätze der Art anzuweisen, daß dadurch die Zwecke // [S. 651] des Unterrichts und die Handhabung der Disziplin möglichst erleichtert werden.

Ein Kreisschreiben des Erz.-R. vom 2. Juni 1876 empfiehlt den Lehrern und Schulbehörden, die Kinder an aufrechte Haltung zu gewöhnen und nicht zu dulden, daß sie auf eine geringere Distanz als auf 30 cm arbeiten und daß die Luft der Schulzimmer durch gehörige Lüftung rein gehalten werde.

II. Besondere Beichten der Lehrer und Schüler.

9. Der Lehrer ist insbesondere verpflichtet:
 - a) zur Pünktlichkeit und Ordentlichkeit;
 - b) zu ausschließlicher Lehrthätigkeit während der Schulstunden unter genauer Beachtung des Lehr- und Lektionsplanes;
 - c) zur Beobachtung eines richtigen Maßes in der Forderung von häuslichen Aufgaben;
 - d) zu einem liebevollen und würdigen Benehmen gegen die Schüler;



- e) zur Wachsamkeit über das Betragen der Schüler;
 - f) zur Achtsamkeit auf den Gesundheitszustand der Schüler und Anordnung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln bei Ansteckungsgefahr.
10. Die Schüler sind insbesondere verpflichtet:
- a) zur Reinlichkeit, Ordentlichkeit und Pünktlichkeit;
 - b) zur Aufmerksamkeit und geregelten Thätigkeit;
 - c) zu fleißiger Lösung der häuslichen Aufgaben;
 - d) zu Gehorsam und Ehrerbietung gegen den Lehrer;
 - e) zu gutem Benehmen gegen die Mitschüler und zu anständigem Betragen innerhalb und außerhalb der Schule.
11. Die Lehrstunden werden Vormittags und Nachmittags mit Gebet eröffnet und mit Gebet oder Gesang geschlossen.
12. Der Lehrer ist berechtigt, einzelne befähigte Schüler als Gehülfen bei der Aufsicht und dem Unterrichte zu verwenden. Dieselben dürfen jedoch dadurch in ihrem eigenen Lernziel nicht benachtheiligt werden.
13. Der Lehrer hat wenigstens vierteljährlich Zeugnisse über die Schüler auszustellen, welche von den Eltern oder deren Stellvertretern einzusehen und dem Lehrer binnen acht Tagen unterzeichnet zurückzusenden sind. // [S. 652]

III. Schulzucht.

14. Als Disziplinarmittel gegen fehlbare Schüler sind anzuwenden:

1. Von Seiten des Lehrers:

- a) freundliche Warnung;
- b) ernster Verweis;
- c) Versetzung des Schülers an einen besondern Platz;
- d) besondere Bemerkungen im Schulzeugniß;
- e) sofortige Verzeigung des Fehlbaren an die Eltern;
- f) Ueberweisung des Fehlbaren an die Schulpflege.

2. Von Seiten der Pflege:

- 1. Verweis durch den Präsidenten;
- 2. Verweis vor versammelter Pflege;
- 3. für Sekundarschüler Wegweisung aus der Schule (§ 113 Lemma 2 des Unterrichtsgesetzes).

15. Bei Ausübung seiner Strafbefugniß soll der Lehrer streng, gerecht und leidenschaftslos verfahren und sich sorgfältig alles dessen enthalten, was das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte.



16. Den Schulpflegen bleibt anheimgestellt, innerhalb der Vorstehenden Bestimmungen die Disziplinarvorschriften als lokale Schulordnung weiter auszuführen und bekannt zu machen, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Bezirksschulpflege.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/07.12.2015]